

Anregung

1. Die Stadt Wuppertal stellt auf ihrer Webpräsenz Hinweise sowie ein Online-Formular zur Einreichung von Bürgeranregungen nach § 24 GO NRW zur Verfügung.
2. Der Rat beschließt eine von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzung o.ä. mit Vorgaben für die Verwaltung, wie mit Bürgeranregungen nach § 24 GO umzugehen ist, insbesondere im Hinblick auf die Bearbeitungszeit.
3. Es wird angeregt, anstelle des Hauptausschusses einen separaten Ausschuß mit der Bearbeitung der Bürgeranregungen zu betrauen, wie dies beispielsweise in Remscheid oder Hagen praktiziert wird.
4. Der Rat soll seiner Funktion als Prüfinstanz nachkommen und nicht nur „Durchwinkfunktion“ übernehmen, vgl. konkreter Fall in der Begründung.

Begrün(d)ung

Bürgeranregungen nach § 24 GO nach Gemeindeordnung NRW sind teilweise aus der OB-Zeit Mücke noch nicht behandelt worden (zum Beispiel Nr. 80 vom 30. August 2020), werden teilweise ausgedruckt und wieder eingescannt (obwohl diese als PDF-Datei im PDF/A-Standard [ISO 19005] eingereicht werden), wobei Internetlinks „verlorengehen“ und verwendete Fotos/Videos nicht mehr erkennbar sind...

Begründung



Bild 1: Auszug aus dem Überbleibsel der Anregung 140/21

... und die Reihenfolge der Seiten vertauscht wird, oder die Kenntnisnahme einer Anregung abgelehnt wird, was der früher „üblichen“ (unfreundlichen) Praxis im Rat gleichkommt, einen Behandlung eines Fraktionsantrags mit einem Antrag auf Nichtbefassung abzulehnen.

Würden Fraktionsanträge derart „bearbeitet“, wäre die Empörung groß. Ein großer Vorteil des PDF-Formates liegt insbesondere an dessen freier Durchsuchbarkeit und Indexierbarkeit des Textes.

Geschwärzter Text → geschwätziger Text

Auf der anderen Seite werden „geschwärzte“ PDF-Dokumente ins Ratsinformationssystem eingestellt, deren Schwärzung nach Ostfriesen-Methode („**Tipp-Ex**“ auf dem Bildschirm) oberhalb des zu anonymisierenden Textes erstellt wird und der Text darunter noch frei auswahl- und kopierbar ist:

(→ )

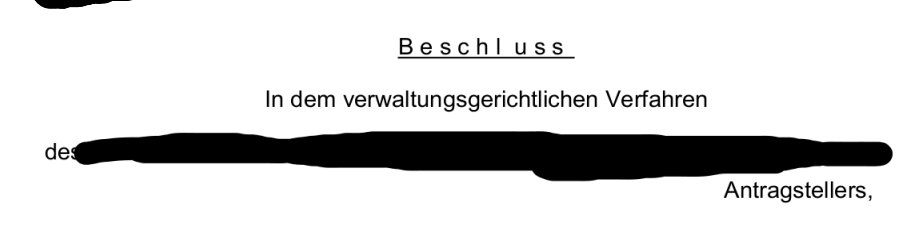


Bild 2: Der scheinbar geschwärzte Antragsteller bzw. dessen persönliche Daten...

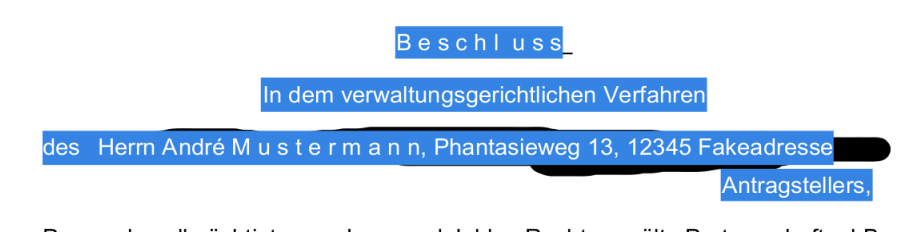


Bild 3: ... sind darunter noch vorhanden, auswähl-, kopier- und damit identifizierbar. Freilich wurden die echten Daten durch solche von Mustermann ausgetauscht.

Dies ist natürlich ein datenschutzrechtliches Problem, wenn vermeintlich anonymisierte Dokumente im RIS veröffentlicht werden. Da die PDF-Dokumente ohnehin (mit Word) bearbeitet werden, bietet es sich an, die persönlichen Daten zu entfernen oder durch Sternchen (*) bzw. Unicode-Blöcke (#x25A0, ■) zu ersetzen:

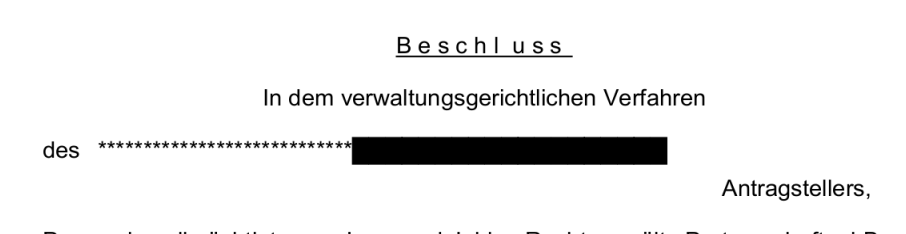


Bild 4: mit Sternchen und Unicode-Zeichen ■ anonymisierte Textstelle.

Offensichtlich fehlt in einigen Stellen der Verwaltung die Kenntnis bzw. die Sensibilität für das Thema Bürgeranregungen und Datenschutz. Es ist begrüßenswert, daß mittlerweile Petenten per E-Mail über die Behandlung ihrer Anregung(en) informiert werden. Die Zeitspanne von zwei Tagen zwischen Info und Sitzungstermin ist allerdings viel zu kurz um sich ordentlich vorzubereiten, auch angesichts der teils monatelangen Zeitspanne, in denen die Verwaltung ihre Stellungnahme abgeben kann.

Daher wird angeregt, für die Einreichung von Anregungen nach § 24 GO Hinweise und für die Verwaltung bzw. politischen Gremien verbindliche Vorgaben zu erstellen, wie mit Anregungen und Beschwerden umzugehen ist. Dazu bietet sich ein Online-Formular an, in dem auch abgefragt wird, ob der Petent mit der Nennung seines Namens einverstanden ist.

Zu dem Procedere lohnt sich auch ein Blick über den Stadtrand:

In Hagen beispielsweise wird

- der Eingang einer Anregung schriftlich (Briefpost) umgehend bestätigt,
- die Stellungnahme der Verwaltung zügig erstellt und dem Petenten in Briefform zugestellt,
- dem Petenten entweder Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben oder
- mit einer rechtzeitigen¹(!) Einladung zur Ausschusssitzung ein mündliches Rederecht eingeräumt, das den Namen Diskussion verdient,
- über die Bürgeranregung abgestimmt (und nicht die Verwaltungsvorlage),
- das Sitzungsprotokoll dem Petenten per Briefpost zugestellt.

1 mindestens 14 Tage im voraus

In Wuppertal hat man bisweilen das Gefühl, daß Anregungen bzw. die betroffenen Themen nicht mit der nötigen Ernsthaftigkeit behandelt, sondern eher mit Verweis auf das Rederecht (Monolog) abgehandelt werden, selbst wenn Gerichtsurteile aus vergleichbaren Fällen entgegenstehen.

So hat die Verwaltung zur „Fußgängerzone“ Friedrichstraße jahrelang behauptet, einer Umwidmung oder der Erteilung einer zusätzlichen Erlaubnis für ein paar mehr Fahrzeuge (bei rund 1000/Tag) stünden „mögliche Rückforderungen“ der Anwohner im Wege, die bei der Verkehrsberuhigung noch einmal zur Kasse gebeten wurden. Der Abschnitt zwischen Neumarkt und Karlstraße hat aber nie die Kriterien einer Fußgängerzone erfüllt und hätte nie als solche ausgewiesen werden dürfen. Erst als ein Gerichtstermin anberaumt war, sollte die BV Elberfeld in einer Tagesvorlage über die Umwidmung in den heute noch bestehenden verkehrsberuhigten Geschäftsbereich abstimmen.

Mit Anregung 140 wurde unter Zitierung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 27. Januar 2020 – 15 E 5647/19 – darauf hingewiesen, daß zur Einrichtung der Fußgängerzone Friedrich-Ebert-Straße/Laurentiusplatz eine entsprechende wegerechtliche Widmung notwendig ist. Das Verwaltungsgericht erläutert auf 18 Seiten, daß die Straßenverkehrs-Ordnung alleine keine Ermächtigungsgrundlage für eine Ausweisung einer Fußgängerzone bietet. Trotzdem wird sich über die hinreichenden Bedenken hinweggesetzt und stattdessen VO/1362/21 durchgewunken.

Die dort genannten Quellen *Kodal* und *Sauthoff* zur zeitlichen Befristung beziehen sich auf zeitliche Vorgaben, zum Beispiel „Lieferverkehr 7-11 Uhr frei“, nicht aber auf eine jahrelange Komplettspernung für den Kraftverkehr. Unter diesen Vorzeichen könnte man auch den als Fahrradstraße ausgewiesenen Teil der Luisenstraße „versuchsweise“ auf 10 Jahre als Fußgängerzone ausweisen – was aber lt. Ministerium für Verkehr aber nur mit einer entsprechenden baulichen Umgestaltung (einheitliche Verkehrsfläche ohne Trennung Gehweg/Fahrbahn) genehmigungsfähig ist. Auch diese Vorgabe wird bei dem „Versuch“ in der Friedrich-Ebert-Straße ignoriert.

Ein weiteres Beispiel ist der Bebauungsplan 1223 „August-Jung-Weg/östl. Hosfelds Katernberg“, den der Rat trotz offensichtlicher Mängel durchgewunken, das Oberverwaltungsgericht für NRW mit Beschluß 2 B 343/21.NE vom 01. Dezember 2021 wegen offensichtlicher Unwirksamkeit jedoch bis zur Hauptverhandlung außervollzugesetzt hat. Angesichts offensichtlicher Widersprüche im Satzungsentwurf² – Hinweis auf zwingende Abwägung von Schmutz- und Regenwasser und dann Nichtberücksichtigung sowie unterschiedliche Anschlußlängen und -lagen – *„gibt es jedoch deutliche Zweifel daran, dass der Rat der Antragsgegnerin den Konflikt in tatsächlicher Hinsicht zutreffend bewertet bzw. sich vergewissert hat, ob und wie die Entwässerungsfrage in der Plankonzeption gelöst wird. Hierzu passt, dass auch die WSW inzwischen von der Notwendigkeit eines deutlich längeren Kanals ausgeht.“* (Beschluß, S. 13)

Jedenfalls stellt sich die Frage, ob sich irgendein Mitglied des Rates sich diesen B-Plan tatsächlich durchgelesen hat, ob einzelne Bedenken(träger) einfach mit Fraktionszwang beiseitegewischt wurde, oder ob der Rat VOs der Verwaltung schlicht durchwinkt („K-Liste“).

Daher die Anregung, Bedenken aufzugreifen und zu prüfen, denn das Durchwinken offensichtlicher Widersprüche oder das Beharren auf Rede-Monologe führt meist zu weiteren Folgeanregungen, die dann wieder auf VOs der vorigen Anregung Bezug nehmen.

Schließlich kann auch die Einrichtung eines Ausschusses für Bürgeranregungen dazu beitragen, daß sich anstelle eines vollzähligen Hauptausschusses lediglich ein kleines Gremium mit Anregungen beschäftigt.

2 „So ist z. B. keine Festsetzung zur Regenrückhaltung getroffen worden, obwohl die Errichtung einer Regenrückhaltung ausweislich der Abwägung (Anlage 1 zur VO/1048/19) ausdrücklich als "zwingend" angesehen worden ist (dort S. 34).“ – aus dem genannten Beschluß, Seite 9.

Es geht hier nicht um die Kritik, daß der Gemeinde kein „Festsetzungsfindungsrecht“ zusteht.